



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundeskanzlei BK
Sektion Politische Rechte

Nationalratswahlen vom 18. Oktober 2015

Leitfaden für kandidierende Gruppierungen

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	5
1.1	Wahltermin.....	5
1.2	Wahlsystem	5
1.3	Sitzzahl der Kantone.....	5
1.4	Durchführung der Wahlen.....	5
2	Wahlvorschläge	6
2.1	Wahlanmeldeschluss in Kantonen mit Mehrheitswahlverfahren	6
2.2	Wahlanmeldeschluss und Bereinigungsfrist in Kantonen mit Verhältniswahlverfahren	6
2.3	Einreichung der Wahlvorschläge: Kandidaturen	7
2.3.1	Namen.....	7
2.3.2	Anzahl Kandidaturen pro Wahlvorschlag.....	8
2.3.3	Wahlannahmeerklärungen	8
2.3.4	Verbot von Mehrfachkandidaturen.....	8
2.3.5	Musterformulare	8
2.4	Einreichung der Wahlvorschläge: Unterzeichnerinnen und Unterzeichner	9
2.4.1	Mindestanzahl.....	9
2.4.2	Verbot der Mehrfachunterschrift	9
2.4.3	Unmöglichkeit des Rückzugs erteilter Unterschriften	9
2.4.4	Vertreterin oder Vertreter des Wahlvorschlags.....	9
2.4.5	Musterformular	9
2.4.6	Registrierte Parteien	10
2.5	Unterscheidung der Wahlvorschläge	10
2.5.1	Bezeichnung und Stammliste	10
2.5.2	Nummerierung	10
2.6	Listenverbindungen.....	11
2.6.1	Unbeschränkte Zulassung von Listenverbindungen	11
2.6.2	Beschränkte Zulassung von Unterlistenverbindungen	11
2.6.3	Unzulässigkeit von Unter-Unterlistenverbindungen	11
2.6.4	Überblick	12
2.6.5	Vorteile der Listenverbindung	12
2.6.6	Bekanntgabe aller Listen- und Unterlistenverbindungen.....	13
2.7	Beschwerdeinstanz betreffend Wahlvorschläge	13
2.8	Veröffentlichung der Listen	13
3	Wahlzettel.....	14
3.1	Amtlicher Druck aller Listen	14
3.2	Ungültigkeit ausseramtlicher Wahlzettel.....	14
3.3	Bezug zusätzlicher Wahlzettel mit Vordruck	14
4	Gültig wählen: Ausfüllen des Wahlzettels	15
4.1	Grundsatz	15
4.2	Gedruckte Wahlzettel	15
4.3	Leere Wahlzettel.....	15
4.4	Gemeinsame Regeln gedruckte und leere Wahlzettel	15
4.4.1	Höchstzahl gültig wählbarer Kandidatinnen und Kandidaten	15
4.4.2	Auswirkungen der Listenbezeichnung	15
5	Ungültige Wahlzettel	16

5.1	Überall ungültige Wahlzettel	16
5.2	Ungültige Wahlzettel in Kantonen mit Mehrheitswahlverfahren	16
5.3	Ungültige Wahlzettel in Kantonen mit Verhältniswahlverfahren	16
6	Feststellung des Wahlergebnisses	17
6.1	Feststellung des Wahlergebnisses in Kantonen mit Verhältniswahlverfahren	17
6.1.1	Wahlprotokolle	17
6.1.2	Mandatsverteilung unter die Listen	17
6.1.2.1	Erste Verteilung	17
6.1.2.2	Verteilung der Restmandate.....	17
6.1.2.3	Spezialfälle: Grösste Restzahl bei gleichen Quotienten	17
6.1.2.4	Spezialfälle: Weitere Regeln zur Verteilung von Restmandaten	18
6.1.3	Mandatsverteilung unter die Kandidatinnen und Kandidaten	18
6.1.3.1	Reihenfolge	18
6.1.3.2	Losentscheid	18
6.1.4	Verteilung unter die verbundenen Listen	18
6.2	Feststellung des Wahlergebnisses in Kantonen mit Mehrheitswahlverfahren	18
6.2.1	Wahlprotokolle	18
6.2.2	Mandatsverteilung.....	18
7	Stille Wahl	19
7.1	Voraussetzungen	19
7.2	Ergänzungswahlen bei unbesetzt gebliebenen Sitzen	19
8	Während der Amtsdauer frei werdender Sitz in Proporzkantonen	20
8.1	Ersatzkandidatinnen und -kandidaten: Reihenfolge	20
8.2	Stimmgleichheit	20
8.3	Entfallen einer Ersatzkandidatur	20
9	Ergänzungs- und Ersatzwahlen	21
9.1	Ergänzungswahlen in Proporzkantonen	21
9.1.1	Vorschlagsrecht	21
9.1.2	Quorum	21
9.1.3	Vorgehensweise nach Entfallen des Vorschlagsrechts	21
9.2	Ersatzwahlen in Majorzkantonen	21
10	Stimmabgabe und ihre Erleichterungen	22
10.1	Erleichterungen bei der Stimmabgabe	22
10.1.1	Vorzeitige Stimmabgabe: Minimalumfang	22
10.1.2	Stimmabgabe durch Stellvertretung	22
10.1.3	Wanderurnen	22
10.1.4	Weitergehende Erleichterungen	22
10.2	Stimmkanäle	23
10.2.1	Briefliche Stimmabgabe	23
10.2.2	Elektronische Stimmabgabe	23
11	Beschwerdewesen	24
11.1	Einreichungsfristen	24
11.2	Beschwerdeschrift	24
12	Repräsentation der Frauen	25
12.1	Anteile der Kandidatinnen und Kandidaten nach Parteien	25
12.2	Anteil der gewählten Frauen und Männer nach Parteien	26
13	Möglichkeiten gezielter Förderung von Frauen	28

13.1	Der Einfluss der Listengestaltung auf den Wahlausgang	28
13.2	Gezielte Vorkumulation	28
13.3	Reihenfolge der Kandidaturen.....	28
13.4	Reine Frauenlisten	29
13.5	Listen- und Unterlistenverbindungen	29
13.6	Wirksamkeitsgrenzen derartiger Förderungsmassnahmen	30
13.7	Förderungsmassnahmen zugunsten untervertreter Minderheiten	30
14	Wahlbeobachtung durch die OSZE/ODIHR	31
15	Weitere Informationen	32
16	Rechtsgrundlagen	33
16.1	Wahlrechtsgrundlagen	33
16.2	Stimmrechtsausübung durch Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer	33
16.3	Einsatz des elektronischen Stimmkanals	33

Allgemeines

1 Allgemeines

1.1 Wahltermin

Die Gesamterneuerungswahlen zur 50. Legislaturperiode finden am 18. Oktober 2015 und an den Vortagen statt (Art. 19 Bundesgesetz über die politischen Rechte¹, BPR).

1.2 Wahlsystem

Jene sechs Kantone, die nur ein einziges Mitglied in den Nationalrat abordnen (Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden), wählen ihre Abgeordneten nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorzwahlverfahren), die 20 Kantone, welche mehrere Sitze im Nationalrat innehaben (Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura) nach dem Verhältniswahlrecht (Proporzwahlverfahren).

1.3 Sitzzahl der Kantone

Artikel 149 der Bundesverfassung² (BV) bestimmt, dass der Nationalrat aus 200 Abgeordneten des Schweizervolkes gebildet wird. Die Sitze werden unter die Kantone im Verhältnis zu ihrer Wohnbevölkerung verteilt, wobei jeder Kanton Anspruch auf mindestens einen Sitz hat.

Aufgrund der Verordnung vom 28. August 2013³ über die Sitzverteilung bei der Gesamterneuerung des Nationalrates werden die Sitze gemäss Tabelle 1 auf die Kantone verteilt.

Tabelle 1 Sitzzahl der Kantone

1. Zürich	35	14. Schaffhausen	2
2. Bern	25	15. Appenzell A. Rh.	1
3. Luzern	10	16. Appenzell I. Rh.	1
4. Uri	1	17. St. Gallen	12
5. Schwyz	4	18. Graubünden	5
6. Obwalden	1	19. Aargau	16
7. Nidwalden	1	20. Thurgau	6
8. Glarus	1	21. Tessin	8
9. Zug	3	22. Waadt	18
10. Freiburg	7	23. Wallis	8
11. Solothurn	6	24. Neuenburg	4
12. Basel-Stadt	5	25. Genf	11
13. Basel-Landschaft	7	26. Jura	2

1.4 Durchführung der Wahlen

Bei den Nationalratswahlen handelt es sich um eidgenössische Wahlen. Die Kantone sind für die Durchführung besorgt. Sie finden die Wahlverantwortlichen in den Kantonen auf dem Internet der Bundeskanzlei.⁴

¹ Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte; [SR 161.1](#)

² [SR 101](#)

³ [SR 161.13](#)

⁴ www.bk.admin.ch > Themen > Politische Rechte > Nationalratswahlen > Nationalratswahlen 2015 > Wahlverantwortliche in den Kantonen

Wahlvorschläge

2 Wahlvorschläge

2.1 Wahlanmeldeschluss in Kantonen mit Mehrheitswahlverfahren

Die sechs Kantone mit Mehrheitswahlverfahren sind frei, in ihrer kantonalen Gesetzgebung stille Wahlen vorzusehen, wenn für ihren einzigen Sitz lediglich eine einzige Kandidatur vorliegt (Art. 47 Abs. 2 BPR). Macht ein Kanton (wie dies bisher Obwalden⁵ und Nidwalden⁶ getan haben) davon Gebrauch, so müssen Kandidaturen in diesem Kanton bis spätestens am Montag, 31. August 2015, bei der für die Wahlorganisation zuständigen Behörde angemeldet worden sein. In Majorzkantonen, deren Gesetzgebung keine stille Wahl ermöglicht (2011 waren dies Uri, Glarus, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden), entfällt dieser Anmeldetermin.

Jeder Majorzkanton ohne stille Wahlen muss sämtlichen Stimmberechtigten bis spätestens am 8. Oktober 2015 einen leeren Wahlzettel zukommen lassen (Art. 48 BPR).

2.2 Wahlanmeldeschluss und Bereinigungsfrist in Kantonen mit Verhältniswahlverfahren

Die Kantone mit Verhältniswahlverfahren bestimmen jeweils einen der sieben Montage zwischen dem 1. August und dem 15. September 2015 als letzten Termin für den Wahlanmeldeschluss, an welchem sämtliche Kandidaturen bei der für die Wahlorganisation zuständigen Behörde eingetroffen sein müssen (Art. 21 Abs. 1 und 2 BPR).

Am zweiten darauf folgenden Montag oder, falls das kantonale Recht die verkürzte Frist vorsieht, bereits am ersten darauf folgenden Montag müssen sämtliche Bereinigungen (Ersatzkandidaturen, Korrektur fehlerhafter oder Ergänzung fehlender Angaben, Listenverbindungserklärungen) bei derselben Behörde eingereicht sein. Nach diesem Termin dürfen an den Wahlvorschlägen keinerlei Änderungen mehr vorgenommen werden (Art. 29 und 31 BPR).

Von den 2015 verbleibenden 20 Proporzwahlkreisen sahen 2011 die 12 Kantone BE, LU, ZG, FR, SO, GR, AG, TG, TI, VS, GE und JU zur Bereinigung der Wahlvorschläge die siebentägige und die sieben Kantone SZ, BS, BL, SH, SG, VD und NE die 14-tägige Frist vor. Im Kanton ZH betrug die Bereinigungsfrist 2011 17 Tage.

Verschiedene Faktoren können in manchen Kantonen den Zeitdruck für die Bereinigung der Wahlvorschläge erheblich verschärfen. Ob und wenn ja welche Kantone infolgedessen die Bereinigungsfrist auf 14 Tage erstrecken und den Wahlanmeldeschluss gegenüber 2011 vorverlegen, lässt sich erst Ende März 2015 einigermaßen verlässlich abschätzen (Art. 8a VPR⁷). Die nachfolgende Tabelle 2 erlaubt es jedoch, alle für die Tätigkeiten der Parteien und Gruppierungen wichtigen Termine für jeden Kanton genau abzulesen, sobald er seine kantonale Ausführungsgesetzgebung erlassen hat:

⁵ Gesetz des Kantons Obwalden vom 17. Februar 1974 über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsgesetz, [GDB 122.1](#)), Art. 53a Abs. 4.

⁶ Einführungsgesetz des Kantons Nidwalden vom 27. Mai 2009 zur Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte ([LB 131.1](#)), Art. 2.

⁷ Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte; [SR 161.11](#)

Wahlvorschläge

Tabelle 2: Wahlanmeldung und Listenbereinigung

Schritt	Wochentag	Falls Wahlanmeldeschluss am						
		3.8.	10.8.	17.8.	24.8.	31.8.	7.9.	14.9.
Eintreffen der Wahlvorschläge (Art. 21 BPR)	Montag	3.8.	10.8.	17.8.	24.8.	31.8.	7.9.	14.9.
Streichung von innerkantonal mehrfach vorgeschlagenen (Art. 27 Abs. 1 BPR)	Dienstag	4.8.	11.8.	18.8.	25.8.	1.9.	8.9.	15.9.
Streichung von interkantonal mehrfach vorgeschlagenen durch die Bundeskanzlei (Art. 27 Abs. 2 BPR)	Donnerstag	6.8.	13.8.	20.8.	27.8.	3.9.	10.9.	17.9.
Behebung von Mängeln ⁸ (Art. 29 BPR); Listenverbindungen (Art. 31 BPR) bei verkürzter Bereinigungsfrist (7 Tage)	Montag	10.8.	17.8.	24.8.	31.8.	7.9.	14.9.	21.9.
Behebung von Mängeln ⁸ (Art. 29 BPR); Listenverbindungen (Art. 31 BPR) bei normaler Bereinigungsfrist (14 Tage)	Montag	17.8.	24.8.	31.8.	7.9.	14.9.	21.9.	unmöglich

2.3 Einreichung der Wahlvorschläge: Kandidaturen

2.3.1 Namen

Bei den Namen der Kandidierenden ist auf folgende Punkte zu achten:

- Als Name der Kandidierenden soll der Name angegeben werden, der auch im Register der Gemeindeverwaltung aufgeführt ist. Das kantonale Recht bestimmt dabei die Fristen für das Meldewesen zwischen den Registern.
- Der tatsächlich verwendete Rufname kann unter den angegebenen Vornamen figurieren. Ist eine Person unter einem Vornamen oder einer Abkürzung des Vornamens bekannt, kann dieser Vorname bzw. diese Abkürzung auf dem Wahlvorschlag aufgeführt werden, damit die Wahlberechtigten sie erkennen.
- Es gibt keine Auswahl zwischen verschiedenen Schreibweisen, auch nicht betreffend Bindestrich zwischen Familien- und Ledignamen. Der Name aus dem Register gilt.
- Zusätze bei Namen (z. B. Künstlernamen) sind erlaubt, stehen aber nicht alternativ zur Auswahl.
- Seit dem 1. Januar 2013 ist das neue Namensrecht des Zivilgesetzbuches in Kraft. Neurechtlich gilt der Grundsatz eines einzigen Namens, der einer Person lebenslanglich zugehören soll. Die altrechtlich gebildeten Doppelnamen bleiben aber weiterhin für die Nationalratswahlen gültig. Auch hierbei ist der im Register eingetragene Name massgebend.

⁸ Z. B. Korrektur fehlerhafter oder Ergänzung fehlender Angaben, Ersatzkandidaturen.

Wahlvorschläge

Beispiele:

- a) Frau Heidi Muster hat Herrn Hans Beispiel 2011 geheiratet. Sie hat ihren Ledignamen dem Familiennamen von Herrn Beispiel vorangestellt und heisst nun Heidi Muster Beispiel. Sie kann nur unter diesem Namen kandidieren, ein Bindestrich zwischen Muster und Beispiel ist nicht einzufügen.
- b) Herr Peter Meier kann nicht als Peter Mayer kandidieren. Die Schreibweise im Register ist verbindlich.
- c) Anne Barbara Jowäger kandidiert als Anne Barbara Jowäger. Wenn sie aber unter dem Vornamen Anne Bäbi bekannt ist, ist auch eine Kandidatur als Anne Bäbi legitim.
- d) Herr Stephan Weber ist als Sänger unter dem Künstlernamen Fortissimo bekannt. Er kann seinen Künstlernamen für die Kandidatur zu den Nationalratswahlen nutzbar machen, aber nur als Zusatz zum bürgerlichen Namen. Er kandidiert als Stephan Weber (Fortissimo). Nicht zulässig ist eine Kandidatur einzig unter dem Künstlernamen.

2.3.2 Anzahl Kandidaturen pro Wahlvorschlag

Ein Wahlvorschlag darf nur so viele Namen enthalten, als im Wahlkreis (= Kanton) insgesamt Sitze zu besetzen sind (Art. 22 Abs. 1 BPR).

2.3.3 Wahlannahmeerklärungen

Jede kandidierende Person muss schriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Andernfalls ist ihr Name zu streichen (Art. 22 Abs. 3 BPR).

2.3.4 Verbot von Mehrfachkandidaturen

Jede kandidierende Person darf nur auf einem einzigen Wahlvorschlag figurieren (Art. 27 BPR).

Steht der Name einer kandidierenden Person samt ihrer Wahlannahmeerklärung auf mehr als einem Wahlvorschlag des gleichen Kantons, so muss sie durch die für die Wahlorganisation zuständige kantonale Behörde von Gesetzes wegen ohne Rücksprache auf sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen werden (Art. 27 Abs. 1 BPR).

Steht der Name einer kandidierenden Person samt ihrer Wahlannahmeerklärung auf mehr als einem Wahlvorschlag verschiedener Kantone, so muss sie durch die Bundeskanzlei von Gesetzes wegen ohne Rücksprache auf dem zweiten und allen folgenden Wahlvorschlägen gestrichen werden. Massgebend ist der Zeitpunkt, an dem die Wahlvorschläge von den Kantonen bei der Bundeskanzlei eingereicht werden (Art. 27 Abs. 2 BPR).

2.3.5 Musterformulare

Im Anhang zur Verordnung über die politischen Rechte (VPR) ist ein neutrales Musterformular für die Unterzeichnung von Wahlvorschlägen (vgl. AS 2002 3207) enthalten, in welchem auch die Wahlannahmeerklärung kandidierender Personen mitenthalten ist.

Die Kantone können dieses Musterformular übernehmen oder eigene Formulare erstellen, die mindestens die Angaben des Musterformulars enthalten.

Wahlvorschläge

2.4 Einreichung der Wahlvorschläge: Unterzeichnerinnen und Unterzeichner

2.4.1 Mindestanzahl

Jeder Wahlvorschlag muss von einer Mindestzahl Stimmberechtigter mit politischem Wohnsitz im Wahlkreis (= Kanton) eigenhändig unterzeichnet sein (Art. 24 Abs. 1 BPR). Diese Mindestzahl ist auf die Sitzzahl des Kantons abgestimmt und beträgt:

Tabelle 3: Unterzeichnungsquoren pro Wahlvorschlag

1.	Zürich	400	11.	St. Gallen	200
2.	Bern	400	12.	Graubünden	100
3.	Luzern	100	13.	Aargau	200
4.	Schwyz	100	14.	Thurgau	100
5.	Zug	100	15.	Tessin	100
6.	Freiburg	100	16.	Waadt	200
7.	Solothurn	100	17.	Wallis	100
8.	Basel-Stadt	100	18.	Neuenburg	100
9.	Basel-Landschaft	100	19.	Genf	200
10.	Schaffhausen	100	20.	Jura	100

Hinweis: Reicht die gleiche Partei oder Gruppierung im Listen- oder Unterlistenverbund je einen Wahlvorschlag mit nur männlichen Kandidaten, mit nur weiblichen Kandidatinnen und einen mit jugendlichen Kandidaturen ein, so muss jeder dieser Wahlvorschläge von der Mindestzahl Stimmberechtigter je nach Kanton unterzeichnet sein. Im Kanton Zürich wären dies 400 Unterzeichnerinnen und Unterzeichner für den Männer-Wahlvorschlag, 400 für den Frauen-Wahlvorschlag und 400 für den Jung-Wahlvorschlag.

Vorbehalt bleibt die Sonderregelung für registrierte Parteien, welche im betreffenden Kanton eine einzige Liste einreichen (Art. 24 Abs. 3 BPR; vgl. Ziffer 2.4.6).

2.4.2 Verbot der Mehrfachunterschrift

Niemand kann mehr als einen Wahlvorschlag gültig unterzeichnen (Art. 24 Abs. 2 BPR).

2.4.3 Unmöglichkeit des Rückzugs erteilter Unterschriften

Niemand kann seine Unterschrift zur Unterstützung eines eingereichten Wahlvorschlags zurückziehen (Art. 24 Abs. 2 BPR).

2.4.4 Vertreterin oder Vertreter des Wahlvorschlags

Sofern die Unterzeichnenden nichts anderes bestimmen, gilt die erstunterzeichnende Person als Bevollmächtigte im Umgang mit den Behörden, die zweitunterzeichnende als deren Stellvertreterin oder Stellvertreter (Art. 25 BPR).

2.4.5 Musterformular

Im Anhang zur Verordnung über die politischen Rechte (VPR) ist ein neutrales Musterformular für die Unterzeichnung von Wahlvorschlägen enthalten (vgl. Ziffer 2.3.5).

Wahlvorschläge

2.4.6 Registrierte Parteien

Eine politische Partei ist vom Beibringen von Unterschriften gemäss dem Unterschriftenquorum nach Ziffer 2.4.1 befreit, wenn sie alle folgenden drei Voraussetzungen erfüllt:

- Sie hat sich bis spätestens am 31. Dezember 2014 bei der Bundeskanzlei ordnungsgemäss registrieren lassen (Art. 24 Abs. 3 Bst. a und Art. 76a BPR, vgl. die Liste unter www.bk.admin.ch > Themen > Politische Rechte > Parteienregister > Registrierte Parteien).
- Sie reicht im Kanton einen einzigen Wahlvorschlag ein (Art. 24 Abs. 3 Bst. b BPR).
- Sie ist in der ablaufenden Amtsdauer für den Kanton im Nationalrat vertreten oder hat bei der Gesamterneuerungswahl für den Nationalrat von 23. Oktober 2011 im Kanton mindestens drei Prozent der Stimmen erreicht (Art. 24 Abs. 3 Bst. c BPR).

Eine Partei, die diese drei Bedingungen erfüllt, muss nur die rechtsgültigen Unterschriften aller Kandidatinnen und Kandidaten sowie der präsidierenden und der geschäftsführenden Personen der Kantonalpartei einreichen (Art. 24 Abs. 4 BPR).

Bereits im Parteienregister eingetragene Parteien kommen jedoch nur in den Genuss der Erleichterungen, wenn sie der Bundeskanzlei bis spätestens zum 1. Mai 2015 alle seit ihrer Eintragung im Parteienregister eingetretenen Änderungen ihrer Statuten, ihres Namens, ihres Sitzes und der Namen und Adressen der präsidierenden und geschäftsführenden Personen ihrer Bundespartei gemeldet haben (Art. 24 Abs. 3 und 4 und Art. 76a BPR; Art. 4 VPart⁹).

Kantonalparteien können nur dann auf das Beibringen der Unterschriftenquoren und das Einholen der entsprechenden Stimmrechtsbescheinigungen verzichten, wenn sie sich vergewissert haben, dass sich ihre Bundespartei rechtzeitig und rechtsgültig unter dem selben Namen ins Parteienregister der Bundeskanzlei hat eintragen lassen.

2.5 Unterscheidung der Wahlvorschläge

2.5.1 Bezeichnung und Stammliste

Jeder Wahlvorschlag muss eine Bezeichnung tragen, die ihn klar von den übrigen Wahlvorschlägen unterscheidet. Wenn Wahlvorschläge mit identischen Elementen in der Hauptbezeichnung miteinander verbunden werden sollen, müssen die beteiligten Gruppierungen einen Wahlvorschlag als Stammliste bezeichnen (Art. 23 BPR, Art. 8c Abs. 3 VPR). Dieser werden Zusatzstimmen auf ungenügend bezeichneten Wahlzetteln zugerechnet.

Bei rein regional unterschiedenen Listen muss keine Stammliste angegeben werden. Die Zusatzstimmen auf ungenügend bezeichneten Wahlzetteln werden jener Liste zugezählt, in deren Region der Wahlzettel abgegeben wurde (Art. 37 Abs. 2 BPR).

2.5.2 Nummerierung

Zusätzlich erhält jeder Wahlvorschlag von der für die Wahlorganisation zuständigen kantonalen Behörde nach der Bereinigung eine Ordnungsnummer zugeteilt (Art. 30 Abs. 2 BPR). Nach welchen Kriterien die Listen nummeriert werden (z. B. Stimmenstärke bei den letzten Nationalratswahlen, Losentscheid, chronologisch nach Einreichung der Wahlvorschläge), bestimmt sich nach kantonalem Recht.

⁹ Verordnung der Bundesversammlung vom 13. Dezember 2002 über das Parteienregister; [SR 161.15](#)

Wahlvorschläge

2.6 Listenverbindungen

Eine Gruppe miteinander verbundener Listen wird bei der Verteilung der Mandate gegenüber den anderen Listen als eine einzige Liste behandelt. Zuerst werden die Anzahl Mandate, die der Gruppe der verbundenen Listen zustehen, ermittelt und in einer zweiten Verteilung auf die einzelnen Listen der Gruppe verteilt (Art. 42 BPR).

2.6.1 Unbeschränkte Zulassung von Listenverbindungen

Mit übereinstimmenden Erklärungen können verschiedene Gruppierungen oder Parteien ihre Listen als verbunden erklären. Das Anmelden solcher Listenverbindungen ist bis spätestens zum Ende der im jeweiligen Kanton geltenden Bereinigungsfrist (14 oder 7 Tage nach Wahlanmeldeschluss, Art. 29 Abs. 4 BPR) möglich. Listenbindungserklärungen sind unwiderruflich (Art. 31 Abs. 3 BPR).

Im Anhang zur Verordnung über die politischen Rechte (VPR) ist ein neutrales Musterformular für Listenverbindungen enthalten (vgl. AS 1994 2428).

Die Kantone können dieses Musterformular übernehmen oder eigene Formulare erstellen, die mindestens die Angaben des Musterformulars enthalten (Art. 8e Abs. 1 VPR).

2.6.2 Beschränkte Zulassung von Unterlistenverbindungen

Listenverbindungen sind zwischen zwei oder mehreren Parteien möglich, Unterlistenverbindungen nur zwischen Listen gleichen Namens, die sich voneinander allein durch einen Zusatz zum Geschlecht, zum Alter, zur Region oder zu den Flügeln der Gruppierung unterscheiden (Art. 31 Abs. 1^{bis} BPR). Eine Liste kann innerhalb einer Listenverbindung also mit einer oder mehreren anderen Listen eine Unterlistenverbindung eingehen, wo eine Partei oder Gruppierung unter demselben Hauptnamen mehr als eine Liste einreicht. Ausser im Fall rein regional unterschiedener Listen muss bei Listen mit gleichem Hauptnamen eine Stammliste bestimmt werden (vgl. Ziff. 2.5.1).

2.6.3 Unzulässigkeit von Unter-Unterlistenverbindungen

Unter-Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig (Art. 31 Abs. 1 BPR).

Wahlvorschläge

2.6.4 Überblick

Nach dem geltenden Recht können also Listen bei den Nationalratswahlen wie folgt verbunden werden:

Tabelle 4: Überblick Listen- und Unterlistenverbindungen

Verbindungsstufe	Überparteilich	Innerparteilich
Listenverbindung	unbeschränkt zulässig	unbeschränkt zulässig
Unter-Listenverbindung	beschränkt zulässig a. nur bei gemeinsamem Listenhauptnamen b. zur Unterscheidung von: <ul style="list-style-type: none"> • Region • Alter • Geschlecht • Flügeln der Gruppierungen 	beschränkt zulässig zur Unterscheidung von: <ul style="list-style-type: none"> • Region • Alter • Geschlecht • Flügeln der Partei
Voraussetzung	unzulässig für alle anderen Zwecke Bezeichnung einer Liste als Stammliste in allen Fällen, in denen sich die Listen nicht nach regionalen Kriterien unterscheiden	unzulässig für alle anderen Zwecke Bezeichnung einer Liste als Stammliste in allen Fällen, in denen sich die Listen nicht nach regionalen Kriterien unterscheiden
Unter-Unter-Listenverbindung	unzulässig	unzulässig

2.6.5 Vorteile der Listenverbindung

Die Listenverbindung bringt folgende Vorteile:

- **Bessere Auswertung der Reststimmen:**

Bei der Verteilung der Mandate auf die Listen wird zuerst die Verteilungszahl berechnet: Die Zahl der gültigen Parteistimmen aller Listen wird durch die um eins vergrösserte Zahl der zu vergebenden Mandate geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl heisst Verteilungszahl.

Anschliessend werden jeder Liste so viele Mandate zugeteilt, als die Verteilungszahl in ihrer Stimmzahl enthalten ist (vgl. Ziff. 6.1.2).

Gehen Parteien oder Gruppierungen eine Listenverbindung ein, kommen die bei der Division der Verteilungszahl in der Parteistimmzahl unberücksichtigt bleibenden Reste, die sonst verloren gehen würden, ihnen zugute.

Beispiel:

Die Partei A hat eine Stimmzahl von 4121

Die Partei B hat eine Stimmzahl von 3912

Die Verteilungszahl beträgt 500

Ohne Listenverbindung erhält die Partei A $4121 : 500 = 8$ Mandate; Rest = 121

Ohne Listenverbindung erhält die Partei B $3912 : 500 = 7$ Mandate; Rest = 412

Verloren gehen also der Partei A: 121 Stimmen

Verloren gehen also der Partei B: 412 Stimmen

> Total verlorene Stimmen

533 Stimmen

Wahlvorschläge

Bei *Listenverbindung* werden die Stimmen beider Parteien vorerst zusammengezählt, nämlich 4121 und 3912 = 8033.

Hierauf wird die Gesamtstimmenzahl 8033 durch die Verteilungszahl 500 dividiert; das ergibt 16 Mandate, also zugunsten beider Parteien zusammen insgesamt 1 Mandat mehr als ohne Listenverbindung. Mit andern Worten: statt 533 gehen nur 33 Stimmen verloren.

- **Stärkung der regionalen Ausstrahlungskraft**

Eine Partei oder Gruppierung kann mehrere Listen aufstellen und diese miteinander verbinden. Auf diese Weise kann sie ihre regionale Ausstrahlungskraft stärken, ohne bei der Feststellung des Wahlergebnisses ihre Einheit einzubüssen und durch die Aufteilung Stimmenanteile nicht mehr ausnützen zu können.

Allerdings muss eine Partei oder Gruppierung in einem Kanton, in welchem sie mehrere Listen einreicht, auch für jede ihrer Listen das Unterschriftenquorum beibringen, selbst wenn sie im Parteienregister eingetragen ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. b BPR; vgl. die Ziffern 2.4.1 und 2.4.6).

2.6.6 Bekanntgabe aller Listen- und Unterlistenverbindungen

Die Kantone müssen die Listen- und Unterlistenverbindungen im kantonalen Amtsblatt veröffentlichen und auf allen Wahlzetteln mit Vordruck der an den Verbindungen beteiligten Gruppierungen vermerken (Art. 32 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 1 BPR).

2.7 Beschwerdeinstanz betreffend Wahlvorschläge

Zuständig für die erstinstanzliche Entscheidung über Beschwerden gegen behördliche Verfügungen im Vorschlagsverfahren ist die Kantonsregierung (Art. 77 Abs. 1 Bst. c BPR).

2.8 Veröffentlichung der Listen

Die Kantonsregierung hat die Listen mit ihren Bezeichnungen im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen. Bei verbundenen Listen muss sie die Listen- sowie allfällige Unterlistenverbindungen bekanntmachen (Art. 32 Abs. 1 BPR).

Wahlzettel

3 Wahlzettel

3.1 Amtlicher Druck aller Listen

Die Proporzkantone sind verpflichtet, alle Listen in Form eines Wahlzettels den Wählerinnen und Wählern bis spätestens am 8. Oktober 2015 zukommen zu lassen. Zusätzlich muss allen Stimmberechtigten ein leerer Wahlzettel zugestellt werden (Art. 33 Abs. 2 BPR).

Die Majorzkanzone lassen den Wählerinnen und Wählern bis spätestens am 8. Oktober 2015 einen Wahlzettel zustellen (Art. 48 BPR).

Der Bundesrat hat den Kantonen im Kreisschreiben über die Gesamterneuerungswahl des Nationalrates empfohlen, durch Festsetzung des Wahlanmeldeschlusses auf einen frühen Termin sowie durch organisatorische Massnahmen einen frühzeitigen Versand des Wahlmaterials zu ermöglichen.

3.2 Ungültigkeit ausseramtlicher Wahlzettel

Zugelassen sind nur amtliche Wahlzettel, d.h. keine Gruppierung kann Wahlzettel selber gültig herstellen (Art. 38 Abs. 1 Bst. b und Art. 49 Abs. 1 Bst. b BPR).

3.3 Bezug zusätzlicher Wahlzettel mit Vordruck

Parteien und Gruppierungen können bei den Staatskanzleien der Kantone zusätzliche amtliche Wahlzettel mit dem Vordruck ihrer jeweiligen Liste(n) zum Selbstkostenpreis beziehen (Art. 33 Abs. 3 BPR).

Gültig wählen: Ausfüllen des Wahlzettels

4 Gültig wählen: Ausfüllen des Wahlzettels

4.1 Grundsatz

Die Wählerinnen und Wähler in Kantonen mit Verhältniswahlverfahren können sich bei der Wahl entweder für einen gedruckten Wahlzettel entscheiden oder einen leeren Wahlzettel ganz oder teilweise mit den Namen der Vorgeschlagenen ausfüllen, welche auf irgendeiner der veröffentlichten Listen stehen (Art. 35 BPR).

4.2 Gedruckte Wahlzettel

An den gedruckten Wahlzetteln können die Wählerinnen und Wähler in Kantonen mit Verhältniswahlverfahren handschriftlich Streichungen, Änderungen oder Ergänzungen vornehmen (Art. 35 Abs. 2 und 3 BPR). Auf diese oder jene Art können also die Stimmberechtigten folgendermassen wählen:

- die Liste *unverändert* einlegen;
- Namen von Vorgeschlagenen *streichen*;
- Namen von Vorgeschlagenen zweimal hinschreiben (= einfach *kumulieren*). Gänsefüsschen, "dito", "idem" und dergleichen sind dabei jedoch ungültig;
- Kandidatennamen von anderen Listen auf Ihren Wahlzettel übernehmen (= *panaschieren*).

4.3 Leere Wahlzettel

Leere Wahlzettel sind handschriftlich auszufüllen. Die Wählerinnen und Wähler in Proporzkantonen können auch hier panaschieren und kumulieren (Art. 35 Abs. 1 und 3 BPR; vgl. Ziffer 4.2).

4.4 Gemeinsame Regeln gedruckte und leere Wahlzettel

4.4.1 Höchstzahl gültig wählbarer Kandidatinnen und Kandidaten

Im Maximum darf jede Wählerin und jeder Wähler in Kantonen mit Verhältniswahlverfahren so viele Namen auf den Wahlzettel schreiben, als im Kanton Nationalratsmandate zu besetzen sind. Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Sitze zu vergeben sind, so werden die letzten Namen gestrichen (Art. 38 Abs. 3 BPR).

In Kantonen mit Mehrheitswahlverfahren darf der Wahlzettel nur einen Namen enthalten (Art. 49 Abs. 1 Bst. a BPR) bzw. in Majorzkantonen mit Wahlanmeldeverfahren darf nur eine Kandidatin oder ein Kandidat angekreuzt werden, ansonsten ist der Wahlzettel ungültig (Art. 50 Abs. 3 Bst. b BPR).

4.4.2 Auswirkungen der Listenbezeichnung

Stehen in Proporzkantonen auf dem Wahlzettel Namen, die auf keiner Liste figurieren, fallen sie ausser Betracht. Diese Linien werden nur als Zusatzstimmen gerechnet, wenn die Liste eine Bezeichnung oder Ordnungsnummer trägt (Art. 37 Abs. 1 und 3 BPR).

Ungültige Wahlzettel

5 Ungültige Wahlzettel

5.1 Überall ungültige Wahlzettel

Ungültig sind sowohl in Kantonen mit Mehrheits- als auch in Kantonen mit Verhältniswahlverfahren (Art. 38 und 49 BPR):

- nichtamtliche Wahlzettel;
- Wahlzettel, die anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert worden sind;
- Wahlzettel, die ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten.

Zudem gelten die Ungültigkeitsgründe, die mit dem kantonalen Verfahren (Stimmcouvert, Kontrollstempel, usw.) zusammenhängen, auch für die Nationalratswahlen (Art. 38 Abs. 4 und Art. 49 Abs. 2 BPR).

Für den Einsatz des elektronischen Stimmkanals umschreibt das Recht des durchführenden Kantons die Voraussetzungen für die gültige Stimmabgabe respektive die Ungültigkeitsgründe (Art. 38 Abs. 5 und Art. 49 Abs. 3 BPR).

5.2 Ungültige Wahlzettel in Kantonen mit Mehrheitswahlverfahren

Zusätzlich zu den unter Ziffer 5.1 aufgeführten Gründen sind bei Mehrheitswahlen Wahlzettel ungültig, die Namen mehrerer Personen enthalten (Art. 49 Abs. 1 Bst. a BPR).

In Majorzkantonen mit der Möglichkeit stiller Wahl sind zudem ungültig (Art. 50 Abs. 3 BPR):

- Stimmen, die auf nicht vorgedruckte Kandidaturen lauten und
- Stimmzettel, auf denen mehr als eine Kandidatur angekreuzt ist.

5.3 Ungültige Wahlzettel in Kantonen mit Verhältniswahlverfahren

Zusätzlich zu den unter Ziffer 5.1 aufgeführten Gründen sind Wahlzettel bei Verhältniswahlen ungültig, wenn sie keinen Namen eines gültigen Kandidaten des Wahlkreises enthalten (Art. 38 Abs. 1 Bst. a BPR).

So ist z. B. ein Wahlzettel ohne Vordruck, bei dem nur die Listenbezeichnung oder die Ordnungsnummer angebracht wurde, aber keine Kandidatinnen oder Kandidaten, ungültig.

Wenn auf einem Wahlzettel mit Vordruck alle Kandidatinnen und Kandidaten gestrichen, aber keine anderen hinzugefügt wurden, ist der Wahlzettel ebenfalls ungültig.

Feststellung des Wahlergebnisses

6 Feststellung des Wahlergebnisses

Die Feststellung des Wahlergebnisses ist Sache der kantonalen Amtsstellen. Die Bundeskanzlei gibt der Vollständigkeit halber nachstehend einige Grundzüge des Ausmittlungsverfahrens an. Die Parteien oder Gruppierungen haben damit unmittelbar nichts zu tun.

6.1 Feststellung des Wahlergebnisses in Kantonen mit Verhältniswahlverfahren

6.1.1 Wahlprotokolle

Zumeist gemeindeweise werden Wahlprotokolle aufgenommen, die der kantonalen Zentralstelle einzureichen sind (Art. 39 BPR und Art. 7a und 9 VPR).

Diese Gemeindeprotokolle sind wichtig und lückenlos zu führen, weil sie die Grundlage sind, um festzustellen:

- die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten jeder Liste erhalten haben (*Kandidatenstimmen*);
- die Zahl der Stimmen, welche jede Liste darüber hinaus erhalten hat (*Zusatzstimmen*);
- die Summen der Kandidaten- und Zusatzstimmen, welche den einzelnen Listen zugefallen sind;
- für die verbundenen Listen die Gesamtzahl der auf die Listengruppen entfallenen Stimmen.

6.1.2 Mandatsverteilung unter die Listen

6.1.2.1 Erste Verteilung

Die Gesamtzahl der gültigen Stimmen (Total aller Parteistimmen und Stimmen der Wahlzettel ohne Parteibezeichnung = Gesamtstimmenzahl) wird durch die um eins vergrösserte Zahl der zu besetzenden Nationalratssitze des Wahlkreises geteilt. Die auf das Ergebnis folgende, nächsthöhere ganze Zahl ist die vorläufige Verteilungszahl. Jede Liste erhält soviel Nationalratsmandate zugeteilt, als die vorläufige Verteilungszahl in ihrer Stimmenzahl enthalten ist (Art. 40 BPR).

6.1.2.2 Verteilung der Restmandate

Wenn durch diese Verteilung nicht alle Nationalratssitze des Kantons besetzt werden, so wird die Stimmenzahl jeder Liste durch die um eins vergrösserte Zahl der ihr schon zugewiesenen Mandate geteilt und das erste noch zu vergebende Mandat jener Liste zugewiesen, die dabei den grössten Quotienten aufweist - und so fort, bis alle noch freigebliebenen Mandate verteilt sind (Art. 41 Abs. 1 Bst. a und b BPR).

6.1.2.3 Spezialfälle: Grösste Restzahl bei gleichen Quotienten

Es kann der Fall eintreten, dass die Teilung zwei oder mehrere gleiche Quotienten ergibt, die dann mehreren Listen den gleichen Anspruch auf das nächste Mandat einräumen würden: In diesem Falle erhält diejenige Liste das Mandat, die bei der Teilung mit der Verteilungszahl den grössten Rest aufwies (Art. 41 Abs. 1 Bst. c BPR).

Feststellung des Wahlergebnisses

6.1.2.4 Spezialfälle: Weitere Regeln zur Verteilung von Restmandaten

Haben noch immer mehrere Listen den gleichen Anspruch auf das nächste Mandat, so geht dieses an jene Liste, die die grösste Parteistimmenzahl erhalten hat. Sind auch die Parteistimmen dieser Listen gleich, so erhält jene Liste das Mandat, auf welcher der oder die in Betracht fallende Kandidat(in) die grösste Stimmzahl auf sich vereinigt. Bei gleich hohen Kandidatenstimmenzahlen entscheidet das Los, welches auf Anordnung der Kantonsregierung hin zu ziehen ist (Art. 41 Abs. 1 Bst. d–f und Art. 20 BPR).

6.1.3 Mandatsverteilung unter die Kandidatinnen und Kandidaten

6.1.3.1 Reihenfolge

Gewählt sind von jeder Liste entsprechend der vorgenommenen Mandatsverteilung jene Kandidatinnen und Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben (Art. 43 Abs. 1 BPR).

6.1.3.2 Losentscheid

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches auf Anordnung der Kantonsregierung hin zu ziehen ist (Art. 43 Abs. 3 und Art. 20 BPR). Dies war bei den Nationalratswahlen 2011 im Kanton Tessin der Fall.

6.1.4 Verteilung unter die verbundenen Listen

Die Gesamtzahl der auf eine Gruppe miteinander verbundener Listen entfallenden Mandate wird entsprechend den unter Ziffer 6.1.2 aufgeführten Regeln auf die einzelnen Listen der Gruppe verteilt (Art. 42 BPR).

6.2 Feststellung des Wahlergebnisses in Kantonen mit Mehrheitswahlverfahren

6.2.1 Wahlprotokolle

Zumeist gemeindeweise werden Wahlprotokolle aufgenommen, die der kantonalen Zentralstelle einzureichen sind (Art. 39 BPR und Art. 7a und 9 VPR).

Diese Gemeindeprotokolle sind wichtig und lückenlos zu führen, weil sie die Grundlage sind, um die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten erhalten haben, festzustellen.

6.2.2 Mandatsverteilung

In Wahlkreisen, in denen nur ein Mitglied des Nationalrates zu wählen ist, kann für jede wählbare Person gestimmt werden. Eine Ausnahme bilden die Majorz Kantone mit Anmeldeverfahren. Bei diesen kann nur für vorgedruckte Kandidatinnen oder Kandidaten gestimmt werden. Gewählt ist, wer am meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (Art. 47 Abs. 1 BPR).

Stille Wahl

7 Stille Wahl

7.1 Voraussetzungen

Die Möglichkeit von stillen Wahlen existiert in den Majorzkantonen *Obwalden* und *Nidwalden* seit 1999 (vgl. Ziffer 2.1). Wird nur eine Kandidatin oder ein Kandidat fristgerecht vorgeschlagen, so gilt diese oder dieser als gewählt (Art. 47 Abs. 2 BPR). In den anderen vier Majorzkantonen kennt das kantonale Recht die Möglichkeit der stillen Wahl nicht.

In Wahlkreisen mit Proporzwahlssystem, in denen auf allen Listen insgesamt höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten figurieren, als Sitze zu vergeben sind, findet kein Urnengang statt; stattdessen werden alle Kandidatinnen und Kandidaten von der Kantonsregierung in "stiller Wahl" als gewählt erklärt (Art. 45 Abs. 1 BPR).

7.2 Ergänzungswahlen bei unbesetzt gebliebenen Sitzen

Für die allfällig unbesetzt gebliebenen Sitze finden Ergänzungswahlen statt (Art. 45 Abs. 2 BPR; vgl. Ziff. 9).

Während der Amtsdauer frei werdender Sitz in Proporzkantonen

8 Während der Amtsdauer frei werdender Sitz in Proporzkantonen

8.1 Ersatzkandidatinnen und -kandidaten: Reihenfolge

Wird ein Sitz im Nationalrat während einer Amtsdauer frei, so erklärt die Kantonsregierung unter den nichtgewählten Kandidatinnen und Kandidaten der Liste, auf welcher das ausscheidende Mitglied gewählt worden ist, für gewählt, wer am meisten Stimmen erhalten hat (erste Ersatzkandidatin oder erster Ersatzkandidat) (Art. 55 Abs. 1 BPR).

8.2 Stimmgleichheit

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das *Los*, das auf Anordnung der Kantonsregierung hin zu ziehen ist (Art. 43 Abs. 3 und 20 BPR).

8.3 Entfallen einer Ersatzkandidatur

Ist die erste Ersatzperson gestorben, verzichtet sie auf den Antritt des Mandats oder hat sie ihre Wahlfähigkeit verloren, so rückt die nachfolgende an ihre Stelle (Art. 55 Abs. 2 BPR).

Ergänzungs- und Ersatzwahlen

9 Ergänzungs- und Ersatzwahlen

9.1 Ergänzungswahlen in Proporzkantonen

9.1.1 Vorschlagsrecht

Sind auf der betreffenden Liste oder bei verbundenen Listen auf der betreffenden Einzelliste keine wählbare Ersatzkandidatin und kein wählbarer Ersatzkandidat vorhanden, so findet eine Ergänzungswahl statt (Art. 56 BPR). Der Sitz geht folglich nicht an eine verbundene Liste über.

Zunächst haben die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner derjenigen Liste, zu welcher das ausgeschiedene Mitglied des Nationalrats gehörte, das Recht auf Einreichung eines Vorschlags (Art. 56 Abs. 1 BPR).

9.1.2 Quorum

Der Wahlvorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens *drei Fünfteln* aller noch stimmberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Liste oder aber eines rechtsgültigen Vorstandsbeschlusses der betreffenden Kantonalpartei, wenn für die Liste keine Unterschriften gesammelt wurden (Art. 56 Abs. 1 BPR; vgl. Ziff. 2.4.6).

9.1.3 Vorgehensweise nach Entfallen des Vorschlagsrechts

Machen die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner vom Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, oder stimmen nicht mindestens drei Fünftel aller noch stimmberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner einem Vorschlag zu, so findet eine Volkswahl statt (Art. 56 Abs. 3 BPR):

- nach dem *Verhältniswahlverfahren*, wenn *mehrere* Sitze zu besetzen sind;
- nach dem *Mehrheitswahlverfahren*, wenn nur *ein einziger* Sitz vakant ist.

9.2 Ersatzwahlen in Majorzkantonen

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Nationalrat aus, finden in Kantonen mit Mehrheitswahlverfahren Ersatzwahlen statt (Art. 51 BPR). Betreffend Verfahren, Wahlzettel und ungültige Wahlzettel gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der Mehrheitswahl (Art. 47 – 49 BPR; vgl. Ziff. 1.2, 2.1, 5.1, 5.2, 6.2 und 7.1).

Stimmabgabe und ihre Erleichterungen

10 Stimmabgabe und ihre Erleichterungen

10.1 Erleichterungen bei der Stimmabgabe

Das Bundesgesetz über die politischen Rechte ermöglicht allen Stimmberechtigten voraussetzungslos die briefliche und eine vorzeitige Stimmabgabe (Art. 7 und 8 BPR); zudem haben verschiedene Kantone die Möglichkeit der Stimmabgabe durch Stellvertretung eingeführt (Art. 5 Abs. 6 BPR).

10.1.1 Vorzeitige Stimmabgabe: Minimalumfang

Die Kantone müssen die vorzeitige Stimmabgabe mindestens an zwei der vier letzten Tage vor dem Wahltag ermöglichen. Zu diesem Zweck hat das kantonale Recht vorzusehen, dass alle oder einzelne Urnen während einer bestimmten Zeit geöffnet sind oder dass die Stimmberechtigten den Stimmzettel in einem verschlossenen Umschlag bei einer Amtsstelle abgeben können (Art. 7 Abs. 1 und 2 BPR).

10.1.2 Stimmabgabe durch Stellvertretung

Stellvertretung ist für eidgenössische Abstimmungen und Wahlen zulässig, sofern das kantonale Recht sie für die kantonalen Abstimmungen und Wahlen vorsieht (Art. 5 Abs. 6 BPR). Stimmabgabe durch Stellvertretung meint einzig den Botengang, nicht das Ausfüllen des Stimmzettels. Wer nicht wegen Invalidität schreibunfähig ist (Art. 5 Abs. 6 zweiter Satz und Art. 6 BPR), muss seinen Wahlzettel in jedem Fall selber und eigenhändig ausfüllen.

10.1.3 Wanderurnen

Die Kantone ZH¹⁰, SZ¹¹ und SG¹² ermöglichen ihren Gemeinden die Einführung von Wanderurnen (Urnen, die nach bestimmtem Zeitplan in der Gemeinde kursieren). Der Kanton SZ ermöglicht die Wanderurne in Krankenhäusern, Alters- und Pflegeheimen, während in den Kantonen FR¹³, VD¹⁴ und NE¹⁵ auf Bestellung hin eine Abordnung des Stimmbüros die Stimmen von Kranken, Invaliden und Betagten individuell einsammelt.

10.1.4 Weitergehende Erleichterungen

Wo die Kantone die vorzeitige Stimmabgabe in weiterem Umfang vorsehen, gilt dies auch für die eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen (Art. 7 Abs. 3 BPR). Verbreitet sind heute spezielle Gemeindebriefkästen für die Stimmabgabe.

¹⁰ Gesetz über die politischen Rechte des Kantons Zürich, Art. 15 Abs. 4 und Art. 19 Abs. 2.

¹¹ Wahl- und Abstimmungsgesetz des Kantons Schwyz, Art. 21 Abs. 3.

¹² Gesetz über die Urnenabstimmung des Kantons St.Gallen, Art. 14 und 29 Abs. 3 und 4.

¹³ Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte des Kantons Freiburg, Art. 19.

¹⁴ Loi cantonale sur l'exercice des droits politiques des Kantons Waadt, Art. 17d.

¹⁵ Loi cantonale sur les droits politiques des Kantons Neuenburg, Art. 24.

Stimmabgabe und ihre Erleichterungen

10.2 Stimmkanäle

10.2.1 Briefliche Stimmabgabe

Die briefliche Stimmabgabe ist zulässig ab Erhalt der nach kantonalem Recht zur gültigen Stimmabgabe nötigen Unterlagen (Art. 8 Abs. 2 BPR).

Die Kantone haben für ein einfaches Verfahren der brieflichen Stimmabgabe zu sorgen (Art. 8 Abs. 1 BPR).

Die briefliche Stimmabgabe ist unabhängig davon gültig, ob die Stimme im Inland oder im Ausland einer Poststelle übergeben worden ist.

Wo Kantone die briefliche Stimmabgabe in weiterem Umfang vorsehen (z. B. früherer Zeitpunkt der Zustellung der Unterlagen, Gemeindebriefkästen, Wanderurnen; Art. 7 Abs. 3 BPR), gilt dies auch für die eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen.

10.2.2 Elektronische Stimmabgabe

Seit dem Jahr 2000 wird die elektronische Stimmabgabe in der Schweiz schrittweise eingeführt. 2015 werden 14 Kantone den elektronischen Stimmkanal anbieten. In zwölf dieser 14 Kantone steht die elektronische Stimmabgabe nur im Stimmregister eingetragenen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern zur Verfügung. Nur in Genf und Neuenburg kann auch ein Teil der Inlandschweizer den elektronischen Stimmkanal nutzen. Bis anhin waren pro Urnengang ca. 160'000 Stimmberechtigte zur Stimmabgabe via Internet zugelassen.

Bis zum 30. Juni 2014 haben alle am Projekt Vote électronique beteiligten Kantone der Bundeskanzlei angemeldet, den elektronischen Stimmkanal anlässlich der Nationalratswahlen 2015 nutzen zu wollen. Es sind dies: ZH, BE, LU, GL, FR, SO, BS, SH, SG, GR, AG, TG, NE und GE. Dieser Einsatz der elektronischen Stimmabgabe steht unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Bewilligung durch den Bundesrat.

Seit Januar 2014 sind alle geografischen Einschränkungen für Auslandschweizer Stimmberechtigte aufgehoben, es sind nun alle im Stimmregister eingetragenen Auslandschweizer Stimmberechtigten der besagten 14 Kantone zur Nutzung des elektronischen Stimmkanals zugelassen.

Beschwerdewesen

11 Beschwerdewesen

Gegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Nationalratswahlen kann bei der Kantonsregierung Beschwerde geführt werden (Art. 77 Abs. 1 Bst. c BPR).

11.1 Einreichungsfristen

Eine Beschwerde ist innert dreier Tage seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt eingeschrieben (R) bei der Kantonsregierung einzureichen (Art. 77 Abs. 2 BPR).

Gegen Beschwerdeentscheide der Kantonsregierung kann beim Bundesgericht Beschwerde geführt werden. Eine Beschwerde ist innert dreier Tage beim Bundesgericht einzureichen. Die Frist für den Weiterzug der Beschwerde an das Bundesgericht beginnt mit der Eröffnung des Entscheids der Kantonsregierung zu laufen (Art. 80 Abs. 1 BPR, Art. 82 Bst. c, Art. 88 Abs. 1 Bst. b und Art. 100 Abs. 4 BGG¹⁶).

11.2 Beschwerdeschrift

Die Beschwerdeschriften müssen zur Begründung eine kurze Darstellung des Sachverhalts enthalten (Art. 78 BPR). Es muss örtlich und zeitlich hinreichend genau angegeben werden, was beanstandet wird.

¹⁶ Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz); [SR 173.110](#)

Repräsentation der Frauen

12 Repräsentation der Frauen

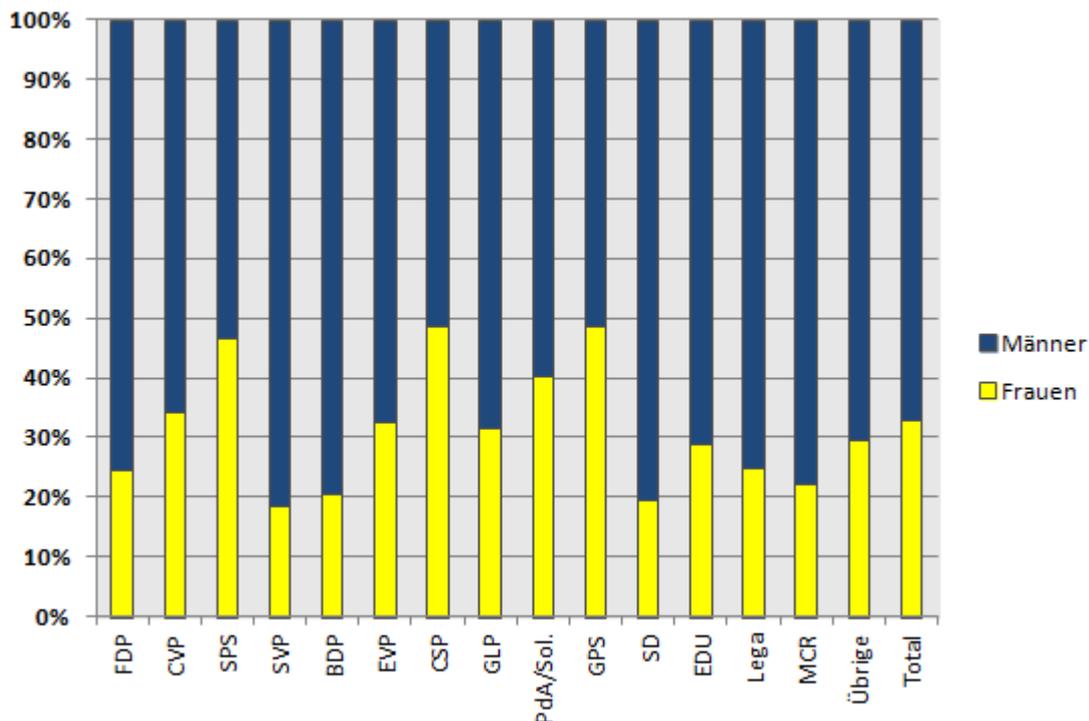
Seit der Annahme am 14. Juni 1981 von Artikel 4 Absatz 2 der Bundesverfassung von 1874 (heute: Art. 8 Abs. 3 BV) haben Bund und Kantone den Auftrag, rechtliche und tatsächliche Diskriminierungen zu beseitigen, von denen die Frauen im familiären, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Umfeld betroffen sind. Ein Defizit besteht nach wie vor bei der zahlenmässigen Vertretung der Frauen in den meisten politischen Institutionen, namentlich auch im Nationalrat.

Erstmals seit der Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechts 1971 ist bei den letzten Nationalratswahlen 2011 der Anteil der Frauen im Nationalrat nicht mehr angestiegen, sondern um einen halben Prozentpunkt zurückgegangen. Der Frauenanteil im Nationalrat betrug nur noch 29 Prozent (gewählt wurden 58 Frauen und 142 Männer).

12.1 Anteile der Kandidatinnen und Kandidaten nach Parteien

Bei den Wahlen spielen die Parteien eine zentrale Rolle: Sie ermöglichen nicht nur, dass sich die Wählenden zwischen verschiedenen politischen Richtungen entscheiden können; sie bestimmen auch die Personen, die zur Wahl stehen. Bei der Bestimmung der Kandidaturen sind die Parteien und Gruppierungen weitgehend frei; sie können dem Aspekt der Repräsentation der Geschlechter mehr oder weniger Aufmerksamkeit widmen. Grafik 1 zeigt, dass dabei zwischen den Parteien beträchtliche Unterschiede bestehen.

Grafik 1: Nationalratswahlen 2011: Anteile der Kandidatinnen und Kandidaten



Repräsentation der Frauen

Tabelle 5: Nationalratswahlen 2011: Anteile der Kandidatinnen und Kandidaten

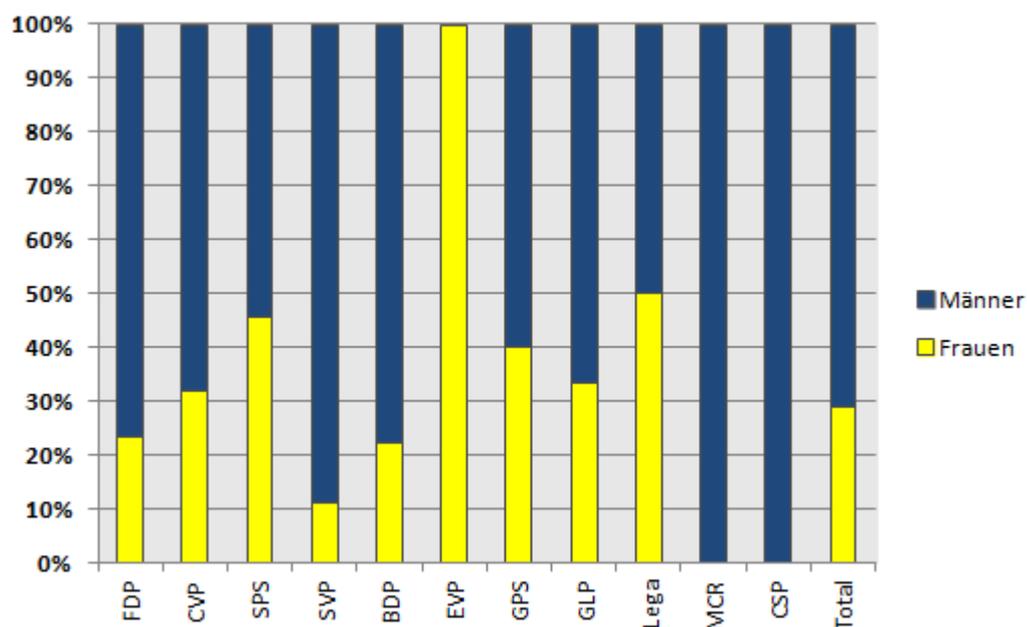
Partei	Anzahl Kandidierende		Davon Männer		Davon Frauen	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
FDP	445	100	336	75.5	109	24.5
CVP	396	100	260	65.7	136	34.3
SPS	433	100	231	53.3	202	46.7
SVP	390	100	318	81.5	72	18.5
BDP	151	100	120	79.5	31	20.5
EVP	243	100	164	67.5	79	32.5
CSP	35	100	18	51.4	17	48.6
GLP	241	100	165	68.5	76	31.5
PdA/Sol.	139	100	83	59.7	56	40.3
GPS	391	100	201	51.4	190	48.6
SD	72	100	58	80.6	14	19.4
EDU	164	100	117	71.3	47	28.7
Lega	8	100	6	75	2	25
MCR	18	100	14	77.8	4	22.2

Quelle: Bundesamt für Statistik

12.2 Anteil der gewählten Frauen und Männer nach Parteien

Die geschlechtsspezifischen Unterschiede zwischen den Parteien zeigen sich nicht nur bei der Listengestaltung, sondern auch bei den Wahlergebnissen: bei einigen Parteien schneiden die Frauen besonders gut ab, bei anderen haben sie eine geringe oder gar keine Chance. Grafik 2 zeigt, dass diese Unterschiede weitgehend entlang derselben parteipolitischen Trennlinie verlaufen wie bei den Kandidaturen (vgl. Grafik 1, Ziff. 12.1).

Grafik 2: Anteile der gewählten Frauen und Männern nach Parteien



Repräsentation der Frauen

Tabelle 6: Anteile der gewählten Frauen und Männer nach Parteien

Partei	Anzahl Sitze		Davon Männer		Davon Frauen		Bemerkungen
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	
FDP	30	100	23	76.7	7	23.3	2009: Fusion von FDP und LPS auf nationaler Ebene unter der Bezeichnung "FDP.Die Liberalen". In den Kantonen Basel-Stadt und Waadt hatten FDP und LP 2011 noch nicht fusioniert. Wegen der Fusion von FDP und LPS auf nationaler Ebene wird die Gesamtzahl der Mandate der FDP inkl. das Mandat der LP-VD ausgewiesen (1 Mann).
CVP	28	100	19	67.9	9	32.1	
SPS	46	100	25	54.3	21	45.7	
SVP	54	100	48	88.9	6	11.1	
BDP	9	100	7	77.8	2	22.2	
EVP	2	100	0	0.0	2	100.0	
GPS	15	100	9	60.0	6	40.0	
GLP	12	100	8	66.7	4	33.3	
Lega	2	100	1	50.0	1	50.0	
MCR	1	100	1	100.0	0	0.0	
CSP	1	100	1	100.0	0	0.0	
Total	200	100	142	71	58	29	

Quelle: Bundesamt für Statistik

Das Bundesamt für Statistik stellt weitere statistische Informationen und Analysen zur Repräsentation der Frauen bei den Nationalratswahlen auf dem Internet zur Verfügung (www.bfs.admin.ch > Politik > Wahlen > Analysen > Frauen und Wahlen).

Möglichkeiten gezielter Förderung von Frauen

13 Möglichkeiten gezielter Förderung von Frauen

Parteien und Gruppierungen können die Frauenrepräsentation im Nationalrat verbessern, indem sie

- die Listen entsprechend gestalten und
- ihre Kandidatinnen vor dem und während des Wahlkampfes besonders unterstützen, ihnen besondere Auftrittsmöglichkeiten und Medienpräsenz verschaffen und mit gezielten Werbemassnahmen versuchen, ihre Wahlchancen zu verbessern.

13.1 Der Einfluss der Listengestaltung auf den Wahlausgang

Die Frauen machen zwar die Mehrheit des Schweizer Volkes aus. Im Nationalrat - der gesamtschweizerischen Volksvertretung - sind sie jedoch quantitativ nur etwa halb so stark vertreten. Wer dies korrigieren möchte, kann die Wahlchancen von Frauen durch die Listengestaltung verbessern. Das Schweizer Wahlrecht ermöglicht den Parteien und Gruppierungen nämlich vielfältige Differenzierungen, welche als Frauenförderungsmassnahmen benützt werden können. Wichtig für die Wirksamkeit der Massnahmen ist jedoch, dass sie parteiintern abgestützt und auf die konkrete örtliche und personelle Situation der Gruppierung im jeweiligen Kanton abgestimmt sind. Bedeutsam für eine wirksame Förderung der Frauen ist zudem, das parteiinterne Stimmenverhältnis zwischen den Frauen und den Männern bei vergleichbaren früheren Wahlen zu bestimmen. Die nachfolgenden Hinweise stellen einige mögliche wahltechnische Massnahmen dar.

13.2 Gezielte Vorkumulation

Die Massnahme erzielt in aller Regel ausgesprochen starke Wirkung zugunsten der geförderten Person(en). Es braucht allerdings, neben der nötigen Parteistärke, auch den Konsens der betreffenden Partei oder Gruppierung. Mit der Vorkumulation (zweimaligem vorgedrucktem Aufführen einer Kandidatur auf dem Wahlzettel, Art. 22 Abs. 1 BPR) kann so beispielsweise Minderheiten (Regionen, Alter, Geschlecht) gezielt eine Chance eröffnet werden, ein ansonsten gefährdetes Mandat zu erringen oder zu behalten. So hat eine Partei in einem Kanton auch schon gezielt und erfolgreich in diesem Sinne vom Instrument Gebrauch gemacht, um einer sprachlichen Minderheit die Chancen auf einen sonst gefährdeten Sitz zu erhalten; bei der Wiederwahl vier Jahre später war die Massnahme dann entbehrlich. Das Instrument lässt sich auch gezielt zur Förderung kandidierender Frauen einsetzen.

13.3 Reihenfolge der Kandidaturen

Die Reihenfolge der Kandidaturen auf dem Wahlzettel kann beliebig frei gestaltet werden. So werden beispielsweise häufig (und fast immer erfolgreich) wiederkandidierende Bisherige an die Spitze der Liste gesetzt. Dieses Instrument ermöglicht es gewünschtenfalls aber auch, beispielsweise die kandidierenden Frauen im Sinne einer Förderungsmassnahme an die Spitze der Liste zu setzen.

Bei einer ausgeglichenen Anzahl Kandidatinnen und Kandidaten kann eine sogenannte Zebra-Liste erstellt werden. Dabei werden Frauen und Männer in einer alternierenden Reihenfolge aufgeführt: Frau, Mann, Frau, Mann etc. Mit dieser Massnahme können die Wählerinnen und Wähler für eine gleichmässige Vertretung von Frauen und Männern sensibilisiert werden.

Enthält ein Wahlzettel überzählige Namen, so sind darauf bei der Wahlausmittlung die letzten Namen zu streichen (Art. 38 Abs. 3 BPR). Mit der Platzierung von Frauenkandidaturen an der Spitze eines Wahlzettels durch die nominierenden Organe einer Partei oder Gruppierung kann verhindert werden, dass die Kandidatinnen davon betroffen sind.

Möglichkeiten gezielter Förderung von Frauen

13.4 Reine Frauenlisten

Eine weitere Möglichkeit der Förderung von Frauen kann das Aufstellen von reinen Frauenlisten sein. Ende der 90er-Jahre wurde dieses Instrument am meisten genutzt, seither hat die Häufigkeit von reinen Frauenlisten stark abgenommen.

Ob die Massnahme einer reinen Frauenliste eine Möglichkeit zur Förderung der Frauen ist, hängt von der Anzahl zu vergebender Sitze und der individuellen parteipolitischen Ausgangslage ab. Deshalb ist vor dem Einsatz reiner Frauenlisten zur Frauenförderung eine parteiinterne Analyse zu deren Nutzen empfehlenswert, denn diese Massnahme kann ein zweischneidiges Schwert darstellen. Für sich allein eingesetzt, hilft sie nur bei Parteien, in denen die Frauen insgesamt bereits ebenso stark an vorderster Linie getragen werden wie Männer; sonst kann diese Massnahme Frauen einer bestimmten Gruppierung den Eintritt in den Nationalrat statt eröffnen auch gerade verwehren. Zudem verhindern Frauenlisten, dass im Verlaufe der Legislaturperiode auf einen zurücktretenden Mann eine Frau nachrutschen könnte.

13.5 Listen- und Unterlistenverbindungen

An den konkreten Umständen orientiert und richtig konzipiert, kann die Massnahme ebenso erfolgversprechend zur gezielten Frauenförderung eingesetzt werden, wie Beispiele aus Kantonen bei früheren Nationalratswahlen belegen.

Damit reine Frauenlisten für Frauenkandidaturen nicht zur Falle werden, sollten sie in aller Regel gemeinsam mit dem Mittel der Listen- und allenfalls der Unterlistenverbindung (vgl. Art. 31 BPR) eingesetzt werden. Diese Instrumente dienen vor allem der besseren Auswertung der Reststimmen: Die bei der Division der Verteilungszahl in der Parteistimmenzahl unberücksichtigt bleibenden Reste, die sonst verloren gehen würden, kommen den Gruppierungen zugute, deren Listen verbunden sind (vgl. Ziff. 2.6.5).

Eine Partei kann also den Umstand nutzen, dass jede Gruppierung mehrere Listen einreichen kann. Listenverbindungen sind unbeschränkt zugelassen. Mit übereinstimmenden Erklärungen können verschiedene Gruppierungen oder Parteien ihre Listen als verbunden erklären (Art. 31 Abs. 1 BPR). Unterlistenverbindungen hingegen sind nur beschränkt zugelassen. Listenverbindungen sind zwischen zwei oder mehreren Parteien oder Gruppierungen möglich, Unterlistenverbindungen nur noch zwischen Listen gleichen Namens, die sich voneinander allein durch einen Zusatz zum Geschlecht, zum Alter, zur Region oder zu den Flügeln der Gruppierung unterscheiden (Art. 31 Abs. 1^{bis} BPR). Eine Unterlistenverbindung kann eine Liste innerhalb einer Listenverbindung also mit einer oder mehreren anderen Listen eingehen, wo eine Partei oder Gruppierung unter demselben Hauptnamen mehr als eine Liste einreicht.

Unter-Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig (Art. 31 Abs. 1 BPR).

Eine Partei oder Gruppierung kann mehrere Listen aufstellen und diese miteinander verbinden; auf diese Weise kann sie ihre regionale Ausstrahlungskraft stärken, ohne bei der Feststellung des Wahlergebnisses ihre Einheit einzubüssen und durch die Aufteilung Stimmenanteile nicht mehr ausnützen zu können (vgl. Ziff. 2.6).

Bei geschlechtergetrennten Listen kann die Frauenliste als *Stammliste* bezeichnet werden; so kommen ihr die (wenigen) Zusatzstimmen aus ungenau bezeichneten Parteiwahlzetteln zugute.

Möglichkeiten gezielter Förderung von Frauen

13.6 Wirksamkeitsgrenzen derartiger Förderungsmassnahmen

Beim Ausfüllen des Wahlzettels bleiben alle Stimmberechtigten frei (BPR Art. 35): Sie können nach Belieben streichen, kumulieren und/oder panaschieren. Aber soweit sie den Wahlzettel nicht aktiv verändern, wirken sich von einer Partei oder Gruppierung getroffene Frauenförderungsmassnahmen im Sinne der vorstehenden Hinweise aus.

13.7 Förderungsmassnahmen zugunsten untervertreter Minderheiten

Die unter Ziffer 13 dargestellten Massnahmen können analog auch zur Förderung der Wahlchancen anderer untervertreter Bevölkerungsgruppen benutzt werden.

Wahlbeobachtung durch die OSZE/ODIHR

14 Wahlbeobachtung durch die OSZE/ODIHR

Als Teilnehmerstaat der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) ist die Schweiz zudem bezüglich Wahlen und Wahlbeobachtungen an die Verpflichtungen des Kopenhagener Dokuments von 1990¹⁷ und der Istanbuler Charta für Europäische Sicherheit von 1999¹⁸ politisch gebunden. Diese verpflichten alle Teilnehmerstaaten, die OSZE über anstehende Wahlen zu informieren und sie zur Beobachtung der Wahlen einzuladen.

Das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte der OSZE (ODIHR) hat bereits 2007 und 2011 eine Wahlbewertungsmission durchgeführt. Damals hatten die Wahlbeobachter die Generalsekretariate der Parteien um Gespräche ersucht. Es ist möglich, dass auch bei den Nationalratswahlen 2015 erneut eine Wahlbewertungsmission durchgeführt wird und die Parteien von den Wahlbeobachtern für Gespräche angefragt werden. Die Zu- oder Absage ist den Parteien freigestellt.

¹⁷www.osce.org > Resources > Document of the Copenhagen Meeting of the Conference on the Human Dimension of the CSCE (de)

¹⁸www.osce.org > Resources > Istanbul Document 1999 (de)

Weitere Informationen

15 Weitere Informationen

Auf dem Internet der Bundeskanzlei sind weitere Dokumente zu den Nationalratswahlen zugänglich (www.bk.admin.ch > Themen > Politische Rechte > Nationalratswahlen). Die Unterlagen umfassen unter anderem Informationen

- über das Anmeldeformular zum Eintrag ins Parteienregister der Bundeskanzlei
- über kantonale Normen zur Zuteilung der Ordnungsnummern an die kandidierenden Listen
- über Stimmerleichterungen
- über die Wahlverantwortlichen in den Kantonen.

Ende März 2015 werden auf dieser Seite ebenfalls der Wahlanmeldeschluss und die Bereinigungsfrist aller Kantone und Ende September 2015 die kandidierenden Listen veröffentlicht.

Gemeinsam mit den Parlamentsdiensten, dem Bundesamt für Statistik und ch.ch betreibt die Bundeskanzlei zudem eine Webseite zu den eidgenössischen Wahlen 2015 mit Informationen, Anleitungen, Wissenswertem und weiterführenden Links. Link zur Wahlplattform: www.ch.ch/Wahlen2015. Dort werden ab dem 18. Oktober 2015 auch Resultate und Analysen präsentiert.

Rechtsgrundlagen

16 Rechtsgrundlagen

16.1 Wahlrechtsgrundlagen

- Bundesverfassung (BV, [SR 101](#)), Artikel 34, 39, 40, 136, 137, 143-145, 148 und 149;
- Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR, [SR 161.1](#));
- Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (VPR, [SR 161.11](#)), Artikel 6a-17;
- Verordnung vom 28. August 2013 über die Sitzverteilung bei der Gesamterneuerung des Nationalrates ([SR 161.13](#), AS 2013 2797);
- Verordnung der Bundesversammlung vom 13. Dezember 2002 über das Parteienregister (VPart, [SR 161.15](#));
- Kreisschreiben des Bundesrates vom 22. Oktober 2014 an die Kantonsregierungen über die Gesamterneuerungswahl des Nationalrates vom 18. Oktober 2015;
- Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG, [SR 173.110](#)), Art. 82 Bst. c, Art. 88 Abs. 1 Bst. b und Art. 100 Abs. 4.

16.2 Stimmrechtsausübung durch Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

- Bundesverfassung ([SR 101](#)), Artikel 40;
- Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer (BPRAS, [SR 161.5](#));
- Verordnung vom 16. Oktober 1991 über die politischen Rechte der Auslandschweizer (VPRAS, [SR 161.51](#));
- Kreisschreiben des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten vom 16. Oktober 1991 an die Staatskanzleien der Kantone und die schweizerischen Vertretungen im Ausland betreffend die politischen Rechte der Auslandschweizer (BBI 1991 IV 532);
- Kreisschreiben des Eidgenössischen Departementes für Auswärtige Angelegenheiten vom 14. Juni 2002 an die Staatskanzleien der Kantone und die schweizerischen Vertretungen im Ausland betreffend die politischen Rechte der Auslandschweizer (BBI 2002 4636);
- Kreisschreiben des Bundesrates vom 20. August 2008 an die Kantonsregierungen zuhanden der Einwohnergemeinden über die Gewährleistung des Stimmrechts für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (BBI 2008 7493).

16.3 Einsatz des elektronischen Stimmkanals

- Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (VPR, [SR 161.11](#)), Artikel 27a-27c;
- Verordnung der BK vom 13. Dezember 2013 über die elektronische Stimmabgabe (VEleS, [SR 161.116](#));
- Anhang zur VEleS; www.bk.admin.ch > Themen > Politische Rechte > Vote électronique > Versuchsbedingungen.